

MITTEILUNG

aus der 22. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Kreuzau
vom 18.09.2018

TOP **Betreff**

**3.1 Novellierung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
Vorlage: 72/2018**

AM Kern fragt an, ob die in § 62 BauO NRW angesprochenen Gebäude ohne Aufenthaltsräume auch für den Bau von Garagen gelten, da dies zu Verwechslungen führen könnte.

Herr Gottstein teilt mit, dass die Landesbauordnung dies nicht zulässt, in der Praxis ein solcher Irrtum durch die Änderung von 30 m³ auf 75 m³ umbauten Raum aber durchaus auftreten kann.